

gestalt zu formuliren, um das Unhaltbare der von der Vorinstanz vertretenen zweiten Alternative darzuthun. Für eine derartige Unterscheidung, wie sie hier unterstellt wird, fehlt es im Wortlaut des Gesetzes an jedem Boden, und die Absicht des Gesetzes spricht entschieden dagegen. Das Gesetz spricht von „Reis“ schlechthin, in jeder Form und Gestalt, geschält oder ungeschält, gemahlen oder ungemahlen, umfaßt — verbis „u. s. w.“ — zweifellos also auch ungeschälten gemahlenen, reichlich Kleie — beziehungsweise Hülsenbestandteile enthaltenden Reis, das heißt Reismehl jeder Qualität, gleichviel, welche Prozente Stickstofffreier Extraktivstoffe, welche Prozente Rohfett darin enthalten sind. Es steht fest, daß das beim Angeklagten vorgefundene Mehl seiner Substanz nach nichts als Reismehl enthält, daß es das beim Schälen und Poliren der Reiskörner übrig gebliebene Reisprodukt darstellt und daß es sich von gewöhnlichem Reismehl nur durch geringeren Gehalt an Stärkemehl, größeren Gehalt an Rohfett unterscheidet. Man sieht nicht ab, wie man diesem reinen Reisprodukt die gene-

rische Kategorie „Reis“ absprechen kann. Andererseits liegt auf der Hand, daß es dem Sinn und der praktischen Bedeutung der Kontrollvorschrift des § 13 a. a. O. widerstreiten würde, wollte man mit der Vorinstanz nicht die generische prima facie Beschaffenheit der im § 1 aufgeführten Stoffe, sondern deren durch chemische Analyse in jedem Einzelfall erst festzustellende Zusammensetzung darüber unterscheiden lassen. ob der revidierende Steuerbeamte eine der Kontrolle unterliegende oder eine kontrollfreie Qualität von Reismehl vor sich hat. Hierach ist Angeklagter allerdings für überführt zu erachten, gemahnten Reis an einem der Behörde nicht angezeigten Ort aufbewahrt und sich nach den §§ 1, 13, 35, 2 des Braufsteuergesetzes vom 31. Mai 1872 strafbar gemacht zu haben. In Anwendung des § 394 der Strafsprozeßordnung, und da kein Grund vorlag, das gesetzlich niedrigste Strafmaß zu überschreiten, war die Strafe, wie geschehen, festzusezen. Der Kostenpunkt erledigt sich durch § 497 der Strafsprozeßordnung.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Der neue Staatshaushaltsgesetz Preußens pro 1892/93 bringt die bemerkenswerthe Neuerung, daß die Oberrevisoren (Zoll wie Steu.) und die Packhofsvorsteher mit den Haupt-

amtsrendanten dem Gehalte nach in eine Klasse getheilt sind, also für sie sämmtlich ein Gehalt von 3000 bis 4500 Mk., durchschnittlich 3750 Mk. ausgeworfen ist.

Verschiedenes.

Aleine Mittheilungen.

Nach dem neuen Etat soll das Hauptamt Uerdingen eingehen und dafür ein solches in Düren, mit vollem Hauptamtsmitglieder-Personal, errichtet werden. Uerdingen hatte bekanntlich keinen besonderen Oberinspektor.

Personal-Nachrichten.

Borlängige Nachrichten.

Verliehen: der Stern zum rothen Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub dem Wirklichen Geh. Ober-Finanzrath, Generaldirektor der indireceten Steuern, Schomer in Berlin,
der rothe Adlerorden 2. Kl. mit Eichenlaub dem Geh. Oberregierungsrath, Director der Zölle und indireceten Steuern Hausschild zu Straßburg i. Els.,
der rothe Adlerorden 3. Kl. mit der Schleife dem Geh. Finanzrath, Provinzial-Steuerdirektor Dr. Fehre zu Köln, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Heller, dem Ober- und Geh. Regierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirection Rißmann zu Königsberg i. Pr.,
der rothe Adlerorden vierter Klasse dem Oberzollinspektor Allweher zu Diedenhofen, dem Regierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirection Boritowski zu Köln, dem Steuerrath Übersteuerinspektor Böther zu Elbing, dem Regierungsrath und Stempfiscal Töster zu Koblenz, dem Haupt-Steueramts-Rendanten Rechnungsrath Filling in Stettin, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Godduhn in Neu-Kuppin, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Hauenstein, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Hunnem, der Kanzleirath und Bureauvorsteher bei der Provinzial-Steuerdirection Knaack in Danzig, dem Regierungsrath May bei der Direction der Zölle und indireceten Steuern zu Straßburg i. G., dem Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Meißner zu Nienburg, dem Geh. Kanzleidirektor Menzel im Finanzministerium, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Nau in Koblenz, dem Obersteuerinspektor Reppich in Saorgemünd, dem Hauptamtsrendant Rechnungsrath Schinkel in Flensburg, dem Regierungsrath und Hülfssarbeiter im Ministerium für Elsass-Lothringen Stadler zu Straßburg, dem Ober- und Geh. Regierungsrath Steinbach bei der Provinzial-Steuerdirection zu Altona, dem Sekretär Suchting bei der Provinzial-Steuerdirection zu Altona, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath Bagedes im Finanzministerium, dem Obersteuerinspektor Steuerrath Walter in Köln, dem Steuereinnehmer 1. Züge zu Höxter, dem Steuereinnehmer 1. Schulze zu Neuwedell und dem Stationskontrolleur Oberzollin-

spektor Wagemann in Nürnberg,
der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit Schwertern am Ringe dem Königl. Pr. Geh. Regierungsrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Dirksen zu Dresden, dem Königlich Bayr. Oberzollrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Merck zu Altona,
der Kgl. Kronenorden 4. Klasse dem Kgl. Bayr. Zollinspektor und Stationskontrolleur Steppes zu Stettin.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obergrenzkontrolleur Brämer in Eydtkuhnen als Obersteuerkontrolleur nach Graudenz;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Regierungsrath Dr. Felix Schmidt in Danzig nach Münster, 2. der Hauptamtskontrolleur Hahn in Straßburg nach Kaldenkirchen und 3. der Obersteuerkontrolleur Olsmetzer in Graudenz nach Torgau, 4. der Obergrenzkontrolleur Steuer-Inspector Neumann in Neufahrwasser als Obersteuerkontrolleur nach Stettin:

in der Provinz Brandenburg

versetzt: der Oberrevisor Hartung in Grossen in gleicher Eigenschaft nach Stettin;

in der Provinz Pommern

pensioniert: der Oberrevisor Volz in Stargard;

befördert oder versetzt: der Oberrevisor Adamek in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stargard und 2. der Obersteuerkontrolleur Steuerinspektor Barsknecht in Stettin zum Hauptamtskontrolleur in Straßburg W.-Pr.:

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuerskretair Petillo in Breslau als Obergrenzkontrolleur nach Neufahrwasser. 2. der Obergrenzkontrolleur Zacharias in Hermsdorf, u.-A. in gleicher Eigenschaft nach Eydtkuhnen 3. der Obergrenzkontrolleur Gorzel in Bleischwitz als Obersteuerkontrolleur nach Driesen 4. der Oberkontrollassistent Walther in Waldenburg zum Oberzollkontrolleur in Bleischwitz;